VG Würzburg, Beschluss v. 05.11.2026 – W 6 S 26.50172

Titel:

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der AMMVO, Frankreich, Rechtsschutz gegen Abschiebungsanordnung, keine drohende gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung, vorrangige Unterbringung vulnerabler Personen in Frankreich, Mutter mit zwei Kindern, Abschiebungsanordnung, Überstellungsentscheidung, Unmenschliche Behandlung, Vulnerable Personen, Asylverfahren, Sicherheitsvermutung, Obdachlosigkeit

Normenketten:

AsylG § 34a
AMMVO Art. 42
AMMVO Art. 43
GRCh Art. 4
EMRK Art. 3

Schlagworte:

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der AMMVO, Frankreich, Rechtsschutz gegen Abschiebungsanordnung, keine drohende gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung, vorrangige Unterbringung vulnerabler Personen in Frankreich, Mutter mit zwei Kindern, Abschiebungsanordnung, Überstellungsentscheidung, Unmenschliche Behandlung, Vulnerable Personen, Asylverfahren, Sicherheitsvermutung, Obdachlosigkeit

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1
Die Antragsteller wenden sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit einer ihnen gegenüber ausgesprochenen Abschiebungsanordnung nach Frankreich.

2
1. Die Antragsteller sind ivorische Staatsangehörige und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 7. September 2026 in die Bundesrepublik Deutschland ein und reichten am 22. September 2026 Asylanträge ein. Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der minderjährigen Antragsteller zu 2) und 3).

3
Aufgrund eines EURODAC-Treffers leitete die Antragsgegnerin ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMMVO) ein und richtete am 24. September 2026 ein Wiederaufnahmeersuchen an Frankreich, welches am 8. Oktober 2026 akzeptiert wurde.

4
Im Rahmen einer Erstbefragung zur Zulässigkeit des Antrags gab die Antragstellerin zu 1) an, sie habe sich seit 2021 in Frankreich aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Sie sei aufgefordert worden, das Land zu verlassen und habe Eheprobleme mit dem Vater der Antragsteller zu 2) und 3) gehabt. Dieser habe sie mit dem Tod bedroht. Nach der Ablehnung des Asylantrags seien sie direkt auf die Straße gesetzt worden. Der Ehemann habe dann Drogen konsumiert und sie geschlagen. Sie habe sich dann an den Sozialdienst gewandt.

5

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2026 – der Antragstellerin zu 1) persönlich ausgehändigt am 28. Oktober 2026 – stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren die Zuständigkeit Frankreichs für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller (Nr. 1 des Bescheides) sowie das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Nr. 2) und ordnete die Abschiebung nach Frankreich (Nr. 3) sowie ein auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG an (Nr. 4).

6
2. Am 3. November 2026 erhoben die Antragsteller im Verfahren W 6 K 26.50171 Klage und beantragten gleichzeitig im vorliegenden Verfahren:

7
Hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Frankreich wird die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet.

8
Zur Begründung wird auf die Angaben beim Bundesamt verwiesen und ergänzend ausgeführt: Nach Frankreich könnten sie nicht zurück, da die Antragstellerin zu 1) dort Probleme mit ihrem gewalttätigen Ehemann gehabt habe. Er schlage sie und die Kinder und drohe, sie umzubringen, insbesondere wenn sie zur Polizei gehe. Die Antragstellerin zu 1) habe große Angst, dass er sie überall in Frankreich finden werde, da er viele Menschen kenne.

9
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt für die Antragsgegnerin, den Antrag abzulehnen.

10
Zur Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

11
3. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (einschließlich des Verfahrens W 6 K 26.50171) sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

12
Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der im Verfahren W 6 K 26.50171 erhobenen Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Frankreich in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Oktober 2026 nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anzuordnen, hat keinen Erfolg.

13
Er ist zulässig, aber nicht begründet.

14
Denn der streitgegenständliche Bescheid ist bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung in Nr. 3 voraussichtlich rechtmäßig und verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog). Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher das private Interesse der Antragsteller, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache noch im Bundesgebiet bleiben zu dürfen.

15
Im Einzelnen:

16
1. Der Antrag ist unbegründet.

17
Die Abschiebungsanordnung nach Frankreich begegnet bei summarischer Prüfung keinen rechtlichen Bedenken.

18
Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat infolge einer Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 10 der AMMVO überstellt werden, ordnet

das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die Abschiebungsanordnung stellt eine von der Überstellungsentscheidung in Nr. 1 des Bescheides zu unterscheidende Vollzugsentscheidung nach nationalem Recht dar. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 34a Abs. 1 AsylG, der für den Erlass einer solchen Abschiebungsanordnung eine Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 67 Abs. 10 AMMVO begrifflich voraussetzt. Dieses Verständnis entspricht dabei auch dem Willen des Gesetzgebers, als im Gesetzesentwurf der Bundesregierung ausdrücklich ausgeführt wird, dass die Abschiebungsanordnung nach § 34a die nationale Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 46 AMMVO zum Vollzug der Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 10 AMMVO darstellt (vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 106; in diesem Sinne auch: VG Düsseldorf, B.v. 20.10.2026 – 29 L 2969/26.A – juris Rn. 8 ff.; VG Weimar, B.v. 5.8.2026 – 1 E 4402/25 We; VG Arnsberg, B.v. 17.7.2026 – 14 L 1306/25.A – juris Rn. 34 ff.; a.A.: OVG MV, U.v. 22.6.2026 – 4 LB 323/22 OVG – juris Rn. 24 ff.; VG Hamburg, B.v. 14.10.2026 – 12 AE 5913/26 – juris Rn. 8 f.; VG München, B.v. 13.10.2026 – M 10 S 26.50060 – juris Rn. 25; VG Berlin, B.v. 24.9.2026 – 34 L 306/26 A – juris Rn. 13 m.w.N.).

19
Die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsanordnung nach diesen Maßstäben setzt demnach voraus, dass überhaupt eine Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 10 AMMVO vorliegt, diese – soweit sie gerichtlicher Überprüfung unterliegt – rechtmäßig ist und die Abschiebung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Da der jeweilige Antragsteller die Überstellungsentscheidung nur nach Maßgabe von Art. 43 Abs. 1 Uabs. 2 AMMVO gerichtlich überprüfen lassen kann, hat sich die Rechtmäßigkeitskontrolle auch insoweit darauf zu beschränken, ob die Überstellung für die betreffende Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen würde (Buchst. a), ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung entscheidend sind (Buchst. b), oder ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen wurden, gegen die Artikel 25 bis 28 und 34 verstoßen wurde (Buchst. c).

20
Gemessen hieran ist die Abschiebungsanordnung nach Frankreich nicht zu beanstanden.

21
Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides enthält eine entsprechende Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 AMMVO. Diese stellt sich dabei unter Anlegung des Maßstabs von Art. 43 Abs. 1 Uabs. 2 AMMVO auch als rechtmäßig dar.

22
Eine Überstellung der Antragsteller nach Frankreich würde für diese nicht zur tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen. Eine solche Behandlung droht ihnen dabei weder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse im französischen Asyl- und Aufnahmesystem noch aufgrund ihrer persönlichen Situation.

23
Das gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem „Prinzip gegenseitigen Vertrauens“ bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“, dass alle daran beteiligten Mitgliedstaaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), dem Protokoll von 1967 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 – NVwZ 2012, 417 Rn. 79). Dies begründet die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 80). Um das Prinzip gegenseitigen Vertrauens entkräften zu können, muss ernsthaft zu befürchten sein, dass dem Asylbewerber aufgrund genereller defizitärer Mängel im Asylsystem des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats mit beachtlicher, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta droht (vgl. BVerwG, B.v. 19.3.2014 – 10 B 6/14 – juris Rn. 6; EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 80; VGH BW, U.v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 – juris Rn. 41). Erforderlich ist insoweit die real bestehende Gefahr, dass in dem Mitgliedstaat, in den überstellt werden soll, die grundlegende Ausstattung mit den notwendigen, zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse elementaren Mitteln so defizitär ist,

dass der materielle Mindeststandard nicht erreicht wird und der betreffende Mitgliedstaat dieser Situation nicht mit geeigneten Maßnahmen, sondern mit Gleichgültigkeit begegnet (vgl. NdsOVG, U.v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17 – juris Rn. 34 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann allerdings die bloße schlechtere wirtschaftliche oder soziale Stellung der Person in dem zu überstellenden Mitgliedstaat nicht für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausreichen (vgl. EGMR, B.v. 2.4.2013 – 27725/10 – ZAR 2013, 336, 70 f.). Der EGMR führt in seiner Entscheidung aus, dass Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien enthalte, jede Person innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit Obdach zu versorgen oder finanzielle Leistungen zu gewähren, um ihnen dadurch einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens stehen deshalb nur außergewöhnliche zwingende humanitäre Gründe entgegen.

24
Die Anforderungen an die Feststellung einer gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung und eine daraus resultierende Widerlegung der Sicherheitsvermutung sind hoch. Konkretisierend hat der EuGH in seinem Urteil vom 19. März 2019 (C-163/17 – juris Rn. 91) ausgeführt, dass systemische Schwachstellen nur dann als Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu werten seien, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werde, die von sämtlichen Umständen des Falles abhänge. Diese Schwelle sei aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befinde, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden könne. Die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats müsse zur Folge haben, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 92 f.).

25
Für das Vorliegen derartiger Mängel des französischen Asylsystems gibt es im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) auch unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Antragsteller (Mutter mit drei minderjährigen Kindern) – keine Anhaltspunkte (so auch: VG München, B.v. 13.10.2026 – M 10 S 26.50060 – juris Rn. 33 ff.; zur Rechtslage nach der Dublin III-VO: VG Düsseldorf, B.v. 9.1.2025 – 21 L 3880/24.A; VG München, B.v. 15.2.2024 – M 18 S 23.32839; VG Düsseldorf, B.v. 10.1.2024 – 12 L 2848/23.A; VG Würzburg, B.v. 24.8.2023 – W 9 S 23.50333; B.v. 12.1.2023 – W 6 S 23.50002 – alle juris; zur vorliegenden Konstellation: VG Gießen, U.v. 3.9.2024 – 1 K 1362/21.GI.A – juris; s. auch: NdsOVG, B.v. 28.10.2024 – 10 LA 120/23 – juris Rn. 17).

26
Frankreich verfügt über ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Frankreich, Gesamtaktualisierung 28.3.2024, S. 6; sehr detailliert zum Verfahren Asylum Information Database [AIDA], Country Report: France, Update 2025, Stand: 11.6.2026, S. 51 ff.). Asylanträge von Dublin-Rückkehrern werden wie jeder andere Asylantrag behandelt. Bereits vor der Dublin-Überstellung werden die für die Rückkehr zuständigen Behörden über die Ankunft informiert. Vulnerable Personen, wie insbesondere (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Alte, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, ernsthaft Kranke, mental Kranke und Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, können in speziellen Unterkünften mit spezieller Betreuung untergebracht werden. (BFA, a.a.O., S. 11).

27
Es wird nicht verkannt, dass die Unterbringungssituation und der Zugang zu Unterkünften in Frankreich unter Umständen problematisch sein kann und ein nicht unbeachtlicher Teil an Asylantragstellenden in Frankreich keinen Zugang zu entsprechenden Unterkünften haben. Allerdings ist zu beachten, dass viele Unterkünfte gerade auf Familien ausgerichtet und für diese vorgesehen sind (vgl. AIDA, a.a.O., S. 127 ff.). Asylbewerber haben zudem Zugang zum universellen Notunterbringungssystem für obdachlose Personen,

in dem jeder Person, unabhängig von ihrem Alter, Vermögen oder Aufenthaltsstatus eine Unterkunftslösung vorgeschlagen wird (BFA a.a.O. S. 14). Für die Antragsteller wird auch im Lichte vorstehender Ausführungen die oben dargelegte hohe Eingriffsschwelle hinsichtlich Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK erreicht. Vulnerable Gruppen bei der Unterbringung priorisiert (BFA a.a.O. S. 14). Im Rahmen einer CADA-Unterbringung (Centre d'Accueil pour Demandeurs d'Asile) werden insbesondere Personen mit sofort erkennbarer Vulnerabilität, also insbesondere Familien mit Kleinkindern, Schwangere und Alte, bevorzugt behandelt (BFA a.a.O. S. 11).

28
Auch wenn spezifische Bedürfnisse vulnerabler Personen nicht in jedem Fall beachtet werden können und es in Einzelfällen zu vorübergehender Obdachlosigkeit kommen kann, sind diese defizitären Umstände noch nicht als generelle Mängel zu qualifizieren, die zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK im Falle einer Überstellung nach Frankreich führen, zu qualifizieren (vgl. zur Rechtslage nach der Dublin III-VO: VG Würzburg, B.v. 24.8.2023 – W 9 S 23.50333; B.v. 12.1.2023 – W 6 S 23.50002; U.v. 15.5.2020 – W 8 K 20.50136; B.v. 2.3.2020 – W 8 S 20.50081 und W 8 S 20.50083 – jeweils juris; VG Augsburg, U.v. 9.11.2022 – Au 8 K 22.30964, 9186672 – juris; VG Düsseldorf, B.v. 10.1.2024 – 12 L 2848/23.A – juris; VG München, B.v. 15.2.2024 – M 18 S 23.32839 – juris).

29
Den Antragstellern ist zumutbar, sich den Anforderungen des französischen Asyl- und Aufnahmeverfahrens – auch zur Vermeidung von Obdachlosigkeit – zu unterwerfen und die dort gebotenen Möglichkeiten, gegebenenfalls auch Rechtsschutzmöglichkeiten, sowie erforderlichenfalls Hilfemöglichkeiten durch Private, zu ergreifen und so durch eigenes Zutun und eigene Mitwirkung einer eventuell drohenden Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. einer existenziellen Gefahr zu begegnen. Eine etwa erforderliche Eigeninitiative, wie etwa bei der Registrierung bei der zuständigen Stelle, ist zumutbar.

30
Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin zu 1) bereits mehr als fünf Jahre in Frankreich aufgehalten hat und mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist. Sie hat zudem selbst angegeben, in der Vergangenheit Unterstützung des Sozialdienstes in Anspruch genommen zu haben.

31
Vorstehende Ausführungen zu Schutzsuchenden gelten auch im Falle einer zu berücksichtigenden eventuellen Anerkennung eines internationalen Schutzstatus in Frankreich (vgl. BVerfG, B.v. 7.10.2019 – 2 BvR 721/19 – juris; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris). Zur Abschätzung der Gefahrenprognose ist eine Zuerkennung internationalen Schutzes ohne Weiteres zu unterstellen (vgl. VGH BW, U.v. 29.7.2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn. 40).

32
Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lebensverhältnisse für international Schutzberechtigte in Frankreich allgemein als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK darstellen würden. Auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid wird im Einzelnen verwiesen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

33
Eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung droht den Antragstellern auch nicht im Hinblick auf die vorgebrachte Gewaltanwendung durch den Vater / Ehemann. Insoweit sind die Antragsteller auf die französischen Polizei- und Sicherheitsbehörden zu verweisen, um Schutz zu erlangen.

34
Umstände, die nach der Überstellungsentscheidung eingetreten sind und für die Anwendung der AMMVO relevant sind, liegen nicht vor. Als solcher Umstand kann insbesondere der Ablauf der in Art. 46 Abs. 1 Uabs. 1 Satz 1 AMMVO vorgeschriebenen Überstellungsfrist anzusehen sein. Da dem vorliegenden Antrag aufschiebende Wirkung in der Form zukommt, als dass vor einer gerichtlichen Entscheidung eine Abschiebung nicht zulässig ist (§ 34a Abs. 3 Satz 2 AsylG), beginnt die Frist zur Überstellung nach Maßgabe von Art. 46 Abs. 1 Uabs. 1 AMMVO erst mit der endgültigen gerichtlichen Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu laufen.

35

Art. 43 Abs. 1 Uabs. 2 Buchst. c AMMVO steht der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung ebenfalls nicht entgegen. Es liegt kein Fall des Art. 36 Abs. 1 Buchst. a AMMVO vor, sondern ein Fall des Art. 36 Abs. 1 Buchst. b AMMVO, da ausweislich des vorliegenden EURODAC-Treffers der Kategorie 1 Frankreich nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 als zuständiger Mitgliedsstaat angegeben ist. Ungeachtet dessen ist auch kein Verstoß gegen die Art. 25 bis 28 und 34 AMMVO erkennbar.

36
Die Abschiebung der Antragsteller nach Frankreich kann auch tatsächlich und rechtlich durchgeführt werden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen hinsichtlich Frankreich nicht vor. Auf die obigen Ausführungen und die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid wird verwiesen (§ 77 Abs. 3 AsylG). Für inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, insbesondere eine Reiseunfähigkeit der Antragsteller, gibt es keine Anhaltspunkte.

37
Ebenso ist nicht erkennbar, dass Frankreich die Rückübernahme von Antragstellern verweigert, für die die Zuständigkeit Frankreichs nach der AMMVO festgestellt wurde und die französischen Behörden ein Wiederaufnahmeersuchen akzeptiert haben, sodass davon auszugehen ist, dass die Überstellung zeitnah innerhalb der Überstellungsfrist auch tatsächlich durchgeführt werden kann (vgl. hierzu: VG Würzburg, B.v. 5.6.2024 – W 6 S 24.50178 – juris Rn. 23 ff.).

38
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.